

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Soziologie

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 23.04.2021

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der

studiengangspezifischen Prüfungsordnung

vom 26.03.2025

veröffentlicht als Gesamtfassung

(Prüfungsordnungsversion 2021)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studiumumfang	4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	5
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 7 Formen der Prüfungen	5
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	7
§ 9 Prüfungsausschuss	7
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	7
§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II. Masterprüfung und Masterarbeit	8
§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung	8
§ 13 Masterarbeit	8
§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	8
III. Schlussbestimmungen	9
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten	9
§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	9

Anlage:

Studienverlaufsplan (exemplarisch)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Soziologie (Sociology) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO, der auf den Bachelorstudiengang Gesellschaftswissenschaften und den Bachelorstudiengang Soziologie mit dem Schwerpunkt Technikforschung aufbaut.
- (2) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen diesen Masterstudiengang finden sich in der Prüfungsordnungsbeschreibung zu Beginn des Modulhandbuchs.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt. Für ein erfolgreiches Studium wird die Fähigkeit und Bereitschaft vorausgesetzt, englische Wissenschaftstexte zu lesen und verstehen zu können.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Soziologie erforderlichen Kompetenzen nachweist. Dies ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 1. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat eine Bachelorarbeit mit soziologischer Themenstellung erfolgreich absolviert. Eine soziologische Themenstellung liegt dann vor, wenn aufgrund der Themenwahl, der verwendeten Methoden und Theorien eine eindeutige Zuordnung zur Disziplin Soziologie vorliegt. Soziologische Methoden und Theorien sind aus nationaler und/oder internationaler Fachliteratur abzuleiten.

2. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber kann folgende fachwissenschaftlichen Module aus dem Bachelorstudiengang Soziologie mit dem Schwerpunkt Technikforschung der Philosophischen Fakultät der RWTH oder vergleichbare Leistungen im angegebenen Umfang nachweisen:

- Theorien der Soziologie (4 CP),
- Klassische Soziologie (5 CP),
- Aktuelle Themen der Soziologie (5 CP),
- Methoden der empirischen Sozialforschung (8 CP),
- Sozialwissenschaftliche Datenanalyse (8 CP),
- Techniksoziologie (6 CP) und
- Sozio-technische Transformation (2 CP).

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 18 CP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus 10 Pflichtmodulen und einem interdisziplinären Wahlpflichtbereich.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Soziologische Theorie	10 CP
Sozio-technische Transformation	10 CP
Empirische Forschung und Mixed Methods	10 CP
Forschungsdesigns	6 CP
Forschungsprobleme sozio-technischer Transformation	6 CP
Sozio-technische Transformation analysieren: Konflikte	12 CP
Sozio-technische Transformation analysieren: Wissensproduktion	12 CP
Sozio-technische Transformation analysieren: Gestaltung	12 CP
Aktuelle soziologische Debatten	8 CP
Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich	4 CP

Masterarbeit	30 CP
Gesamt	120 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 11 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor- und Forschungs-)Praktika
 5. Exkursionen
 6. Projekte
 7. Planspiele.
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 7

Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
1. Das **Essay** ist eine Prüfungsleistung, die einen geringeren Umfang als eine Hausarbeit aufweist und die Fähigkeit nachweisen soll, ein Thema selbständig und in komprimierter Form zu bearbeiten. Der Umfang des Essays beträgt 11.200 bis 28.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), und die Bearbeitungsdauer eine Woche bis zu 4 Wochen.

2. In der **Forschungsarbeit** sollen die Studierenden das selbstständige empirische Arbeiten, die Auswertung von Daten und die wissenschaftliche Darstellung der Ergebnisse erlernen. Der Umfang der Forschungsarbeit beträgt 56.000 (+/- 14.000) Zeichen (inkl. Leerzeichen). Wird die Forschungsarbeit in Kleingruppen durchgeführt, wird die individuelle Leistung der bzw. des Studierenden bewertet.
 3. Das **Protokoll** ist eine Prüfungsleistung, die in der selbständigen schriftlichen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder eines zeitlichen oder thematischen Anteils der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung besteht. Der Umfang des Protokolls beträgt 2.800 bis 16.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen), die Bearbeitungszeit bis zu einer Woche.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.
 - (4) Die Dauer einer **mündlichen Prüfung** beträgt 20 bis maximal 40 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
 - (5) Der Umfang einer **schriftlichen Hausarbeit** beträgt 56.000 (+/- 14.000) Zeichen (inkl. Leerzeichen). Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungstermins der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
 - (6) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines **Referates** beträgt in der Regel 42.000 (+/- 14.000) Zeichen (inkl. Leerzeichen). Die Dauer eines Referates beträgt 10 bis 45 Minuten.
 - (7) Für **Kolloquien** gilt im Einzelnen Folgendes: Die Dauer der Prüfung beträgt 20 bis 45 Minuten.
 - (8) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
 - (9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. **Modulbausteine** als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.

§ 9

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO. Frei wählbare Module innerhalb des Interdisziplinären Bereichs dieses Masterstudiengangs können ersetzt werden, solange dies das Modulhandbuch zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

§ 11

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Seminaren und Praktika gilt Folgendes: bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 2. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 60 CP erreicht sind.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens 6 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 224.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten.
- (5) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Masterabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i.V.m. § 7 Abs. 7 entsprechend. Es ist möglich, das Masterabschlusskolloquium vor der Abgabe der Masterarbeit abzuhalten.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit sowie das Kolloquium beträgt 30 CP.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das CMS einzureichen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich zum Wintersemester 2021/2022 erstmals in den Masterstudiengang Soziologie an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (3) Die Regelung des § 14 Abs. 2 bezüglich der elektronischen Abgabe der Masterarbeit gilt für alle Studierenden, die ihre Masterarbeit ab dem 01.04.2025 anmelden. Masterarbeiten, die bis zum 31.03.2025 angemeldet werden, sind fristgemäß in zweifacher Ausfertigung als gedruckte und gebundenen Exemplare sowie zusätzlich in einfacher Ausfertigung auf einem Datenträger als PDF gespeichert beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 27.01.2021 und 29.01.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26.03.2025

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Studienverlaufsplan (exemplarisch)

Start Wintersemester

Exemplarischer Studienverlaufsplan				
	1. Semester (WS)	2. Semester (SoSe)	3. Semester (WS)	4. Semester (SoSe)
	<i>Soziologische Theorie I (2 CP)</i>			
	Soziologische Theorie II (8 CP)			
	Sozio-technische Transformation (10 CP)			
	<i>Empirische Forschung und Mixed Methods I (2 CP)</i>			
	Empirische Forschung und Mixed Methods II (8 CP)			
		Forschungsdesigns (6 CP)		
		Forschungsprobleme sozio-technischer Transformation (6 CP)		
		<i>Sozio-technische Transformation analysieren: Konflikte (4 CP)</i>	Sozio-technische Transformation analysieren: Konflikte (8 CP)	
		<i>Sozio-technische Transformation analysieren: Wissensproduktion (4 CP)</i>	Sozio-technische Transformation analysieren: Wissensproduktion (8 CP)	
		<i>Sozio-technische Transformation analysieren: Gestaltung (4 CP)</i>	Sozio-technische Transformation analysieren: Gestaltung (8 CP)	
		Aktuelle soziologische Debatten (8 CP)	<i>Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich (4 CP)</i>	
				Kolloquium (4 CP)
				Masterarbeit (26 CP)
Gesamt CP	30 CP	32 CP	28 CP	30 CP

Fett markierte Veranstaltungen = benotete Prüfung

Kursiv markierte Veranstaltungen = unbenotete Prüfung